**INFORMATIONSBLATT IN SACHEN ANTRAG IN WOHNUNGSMIETANGELEGENHEITEN**

Dem Antrag muss eine **Wohnsitzbescheinigung** aller Antragsgegner beigefügt sein. Diese darf bei Hinterlegung des Antrags nicht älter als 15 Tage sein. Die Wohnsitzbescheinigung erhält man auf schriftliche Anfrage bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des jeweiligen Antragsgegners.

Bei der Hinterlegung des Antrags ist ein **Beitrag für den weiterführenden juristischen Beistand** zu entrichten (indexierter Betrag Januar 2025 = 24,- €). Diese Gebühr kann bei der Hinterlegung des Antrags in der Kanzlei des Friedensgerichts in bar entrichtet werden oder aber auf das Konto der Friedensgerichte des ersten und zweiten Kantons Eupen - St. Vith mit der IBAN BE15 6792 0086 0930 – BIC PCHQBEBB überwiesen werden (Bitte in der Mitteilung die Namen der Parteien angeben).